

# RS Vwgh 1994/9/26 92/10/0468

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1994

## Index

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §5;

LMG 1975 §9 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Die Frage, ob ein Hinweis auf ein "Gutachten" iSd§ 9 Abs 1 lit b LMG vorliegt, ist anhand der Verkehrsauffassung zu beantworten. Der dem durchschnittlichen Verbraucher vorschwebende Begriff des "Gutachtens" ist weit weniger bestimmt als in der Rechtssprache. Daher müssen jedenfalls solche Anpreisungen als Hinweise auf "Gutachten" aufgefaßt werden, die beim Verbraucher den Eindruck entstehen lassen, eine fachkundige (insb wissenschaftlich ausgebildete) Person habe zu einem bestimmten Gegenstand eine die Ergebnisse einer Untersuchung zusammenfassende und bewertende Äußerung abgegeben (hier: der einem kosmetischen Mittel beigegebene Hinweis "dermatologisch getestet" ist als eine von der Aussage vorausgesetzte Bewertung der Ergebnisse eines Tests als "Gutachten" aufzufassen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100468.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)